

Belehrung / Hinweise

Gemäß § 22 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) werden Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf des alleinstehenden Hilfebedürftigen oder der Bedarfsgemeinschaft so lange zu berücksichtigen, wie es diesem/dieser nicht möglich ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate.

Die derzeitigen tatsächlichen Kosten der Unterkunft werden nach dem obigen Gesetz maximal für 6 Monate übernommen. Ab dem **01.11.2009** sind nur noch die angemessenen Kosten zu berücksichtigen.

Die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Insel Silberau, 56130 Bad Ems (Träger der Leistung) hat hierzu Hinweise über die „Festlegung angemessener Unterkunfts-kosten für den Rhein-Lahn-Kreis“ erlassen.

Kostenart	Ihre derzeit tatsächlichen Kosten	Angemessenheit ab 01.11.2009 nach SGB II
Kaltniete	358,00	258,00 4,30/qm
Nebenkosten (*abzüglich Kabel-TV / Breitbandkabel, SatTV)	77,00	60,00 1,- €/qm
Zwischensumme	435,00	318,00
Heizkosten abzüglich Warmwassererzeugung Euro 2.21 10,61 €	81,00	74,40 1,24/qm
Gesamt	516,00	392,40

* Kosten hierfür können nur berücksichtigt werden, wenn der Kabelanschluss Teil des Mietvertrages ist.

Ihre tatsächliche Wohnungsgröße: 70 m²

Ihre maßgebliche Wohnungsgröße bei 2 Person / Personen 60 m²

Die Grundlage für die maßgebliche Wohnungsgröße bildet das Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen Rheinland-Pfalz vom 09.02.2007 über den Vollzug der Bindungen geförderter Wohnungen:

- Alleinstehende bis zu 50 m² oder 1 Wohnraum
- Zweipersonenhaushalt bis zu 60 m² oder 2 Wohnräume
- Dreipersonenhaushalt bis zu 80 m² oder 3 Wohnräume
- Vierpersonenhaushalt max. 90 m² oder 4 Wohnräume
- Für jedes weitere Mitglied der Bedarfsgemeinschaft bis zu 10 m² (im Einzelfall bis zu 15 m², z.B. bei schwerbehinderten Menschen in der Bedarfsgemeinschaft/Haushalt)